

§ 16 PVG Wahlaußschüsse

PVG - Bundes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)Vor jeder Wahl eines Dienststellaenausschusses ist bei der Dienststelle ein Dienststellaenwahlauusschuss zu bilden.
2. (2)Der Dienststellaenwahlauusschuss besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unter Berücksichtigung der Zahl der vom Dienststellaenauusschuss vertretenen Bediensteten durch Verordnung zu bestimmen. Für jede Wählergruppe ist eine den Mitgliedern entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern zu bestellen. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist dieses durch ein Ersatzmitglied zu vertreten, das der gleichen Wählergruppe angehört.
3. (3)Die Mitglieder des Dienststellaenwahlauusschusses sind vom Dienststellaenauusschuss zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellaenwahlauusschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellaenauusschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellaenauusschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.
4. (4)Die Mitglieder des Dienststellaenwahlauusschusses müssen zum Dienststellaenauusschuss wählbar sein. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Der Dienststellaenwahlauusschuss hat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Schriftührerin (Schriftführerin) oder den (die) Schriftführer zu wählen; die Bestimmung des § 22 Abs. 1 letzte drei Sätze findet sinngemäß Anwendung. Die Tätigkeit des Dienststellaenwahlauusschusses endet im Zeitpunkte des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellaenwahlauusschusses.
5. (5)Jede für die Wahl des Dienststellaen(Fach-, Zentral)auusschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (Wahlzeugin oder Wahlzeuge) in den Dienststellaenwahlauusschuss. Die Wahlzeugen müssen zum Dienststellaen(Fach-, Zentral)auusschuss wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellaenwahlauusschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
6. (6)Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt. § 22 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die erste Sitzung des Dienststellaenwahlauusschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist und spätestens vier Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses stattzufinden hat.
7. (7)Wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, kann der Dienststellaenauusschuss für größere Dienststellen, vor allem für solche mit Außenstellen, in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 neben dem Dienststellaenwahlauusschuss auch Sprengelwahlkommissionen bestellen. § 23 Abs. 3 ist anzuwenden. Für Bundesbedienstete, die nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden und nur für die Wahl des Zentralauusschusses wahlberechtigt sind, können Sprengelwahlkommissionen an der Einrichtung, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, bestellt werden.

In Kraft seit 23.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at